Wien, Donnerstag den 13. Juli 1871. **IV. Jahrgang. Nr. 28.**

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei

Inhalt.

Die Verordnung als Privatrechtstitel*).

Von Geh. Rath **C. J. Schmitt** in Carlsruhe.

Die kleine Ausführung in Nr. 17 der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege von 1870 über die Frage, ob die Verordnung einen Rechtstitel zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage bilde, hat der von Herrn Dr. Jäger redigirten, in Wien erscheinenden Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung vom laufenden Jahre Anlaß zu mehreren weiteren Erörterungen gegeben. Wir können uns über das Interesse, welches die aufgeworfene Frage dort erregt hat, nur freuen, da nur dann ein Fortschritt auf dem neuen Felde der Verwaltungsrechtspflege errungen werden wird, wenn die Jurisprudenz einmal anfängt, dasselbe ernstlich ihrer technischen Bearbeitung zu unterziehen. Man wird noch lange genug zu thun haben, bis man hierin zur Höhe der technischen Bearbeitung des Privatrechts gelangt, obgleich gewiß ist, daß das Verwaltungsrecht sowohl an Fülle geistigen Inhalts, wie an Feinheit juristischer Construction das bürgerliche Recht übertreffen wird. Inzwischen wollen wir fortfahren, dazu nach Kräften beizutragen, was Nachdenken und Erfahrung uns eingibt, wenn gleich es einem Praktiker nicht leicht werden wird, mit juristischen Theoretikern von Beruf zu concurriren.

Zunächst wollen wir dem allgemeinen Widerspruche begegnen, den Herr Dr. v. Kißling in Linz in Nr. 7 der Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung vom Jahre 1871 gegen unsere Ansicht erheben zu müssen glaubte.

Wenn er unterläßt, denselben mit Gründen zu unterstützen, so geschieht dies wohl, weil seiner Ansicht nach schon einige von ihm aufgeführte Beispiele, in welchen den Einzelnen auch aus einer Verordnung unstreitig ein Recht gegen die Verwaltung erwächst, genügen, um den von ihm uns in den Mund gelegten Satz „daß eine einseitige Verordnung der Verwaltungsbehörde nicht den Rechtstitel zu einer Klage gegen die Organe des Staats bilden kann", als einen irrigen darzustellen.

Der Herr Gegner stimmt vollkommen bei, wenn die Verwaltungsrechtspflege als diejenige Staatsthätigkeit bezeichnet wird, welche die Feststellung und Wiederherstellung angeblich verletzter, aber bestrittener Rechte der Staatsangehörigen in ihren öffentlich-rechtlichen Beziehungen zur Verwaltung als solcher zum Zwecke hat.

Handelt es sich nun um die Frage, ob nicht nur ein Gesetz sondern auch eine Verordnung einen Rechtstitel zu einem derartigen Rechte des Einzelnen und folglich zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage abgeben könne, so ist klar, daß dadurch eine Erörterung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verordnung etwa ein Privatrecht und folglich den Titel zu einer bürgerlich-rechtlichen Klage gegen die Verwaltung erzeuge, ausgeschlossen ist. Der Gegenstand unserer Erörterung war ja nicht die Frage, ob eine Verordnung überhaupt ein Recht des Einzelnen und damit überhaupt eine gerichtliche Klage, sondern nur, ob sie ein öffentliches Recht desselben und damit eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Verwaltung als solche, d. i. als Vertreterin der Staatsherrschaft begründen könne. Schon in unserer früheren Erörterung „über die Parteien im Verwaltungsrechtsstreite" hatten wir daher der dort schon aufgestellten Behauptung, daß sich ein Recht der Staatsangehörigen gegen die Staatsverwaltung als solche auf unverbrüchliche Befolgung ihrer eigenen Verordnungen nicht construiren lasse, die ausdrückliche Anmerkung hinzugefügt, „daß die Fälle, wo durch eine Verordnung klagbare Privatrechte der Einzelnen gegen die Verwaltung erzeugt werden, nicht hieher gehören". Diese Beschränkung unseres Satzes auf das Gebiet des Verwaltungsrechts haben wir in unserer jüngsten Erörterung ganz bestimmt und deutlich wiederholt. Wenn nun Herr Dr. v. Kißling uns jenen Satz demungeachtet als einen allgemeinen für das ganze Rechtsgebiet aufgestellten unterlegt, so müssen wir uns hiegegen entschieden verwahren. Wir haben dies nirgends gethan. Beschränkt man denselben aber, wie wir ausdrücklich hervorheben, auf den Kreis des Verwaltungsrechts, so kann man ihn nicht damit widerlegen, daß man sich, wie unser Herr Gegner thut, auf Beispiele beruft, die aus einem anderen Rechtsgebiete, nämlich aus jenem des bürgerlichen Rechts entnommen sind. Wir sind zwar der Meinung, daß das allgemeine Wesen eines subjectiven Rechts sich überall gleich bleibe, mag nun ein solches dem Einzelnen gegen die Verwaltung als Vertreterin der Staatsherrschaft oder des s. g. Fiscus zustehen, und daß es hier wie dort nur einen sicheren Weg zur Schlichtung eines hierüber

*) Wir drucken diesen Aufsatz aus der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" (Nr. 7 de 1871) ab. Derselbe enthält einen weiteren sehr schätzenswerthen Beitrag zu den in den Nummern 4, 5, 7, 9 und 10 des heurigen Jahrganges unserer Zeitschrift enthaltenen Erörterungen über Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wir hielten uns zugleich aber auch verpflichtet, diesen Aufsatz hier zu reproduciren, weil derselbe eine Entgegnung auf die Angriffe enthält, welche die Ansichten des Herrn Geheimrathes C. J. Schmitt durch unsere Zeitschrift erfahren haben. Wir können uns über die Beachtung der von unserer Zeitschrift gebrachten Erörterungen nur gleichfalls lebhaft freuen. Durch solchen Kampf kann nur die Sache gewinnen, was wir von Herzen wünschen und wozu wir nach Kräften beizutragen stets bemüht sein werden.
Bem. d. Red.

bestehenden Streits gebe, nämlich den des gerichtlichen Austrages. Allein da man bisher die Aburtheilung von Rechtsstreitigkeiten der Einzelnen mit der Verwaltung als Vertreterin der Staatsherrschaft einem eigentlichen Gerichte entzogen hatte und jetzt erst anfängt, auch diese, jedoch vorerst noch an besondere Verwaltungsgerichte zu verweisen, so bleibt es immerhin noch von ganz wesentlichem praktischen Belang, mit einer sonst nicht nöthigen Schärfe zu untersuchen, ob ein subjectives Recht, worin sich der Einzelne durch eine Handlung der Verwaltung verletzt erachtet, dieser gegenüber als Vertreterin der Staatsherrschaft oder des s. g. Fiscus behauptet wird. Beachtet man diesen Unterschied nicht, so wird man über die Competenz der besonderen Verwaltungsgerichte nie ins Reine kommen, wiewohl selbst dann die Staatsangehörigen sich noch oft genug den Kopf zerbrechen müssen, um wegen Angehung des zuständigen Gerichtes heraus zu theoretisiren, ob ihr jedenfalls unverletzliches und nur nach einer Methode sicher zu constatirendes Recht gegen die Verwaltung ein s. g. öffentliches oder privates ist. Für die Frage der Entstehung und Veränderung der Rechte der Einzelnen gegenüber der Staatsverwaltung bleibt jener Unterschied allerdings unter allen Umständen von Belang. Wollten wir denselben und damit die verschiedene rechtliche Stellung der Staatspersönlichkeit zu den Einzelpersönlichkeiten darlegen, so könnte dies nur geschehen, indem wir an eine streng wissenschaftliche Erörterung der Principien des Rechts überhaupt anknüpfen, wozu hier kaum der Ort sein dürfte. Wir beschränken uns daher auf die allgemeine Bemerkung, daß wir durchaus nicht zu bestreiten beabsichtigen, daß dem Einzelnen gegenüber der Verwaltung auf den Grund einer Verordnung ein bürgerliches Recht erwachsen könne, sofern man nämlich unter Verordnung ganz allgemein jede generelle Willenserklärung der Regierung verstehen will. Wenn dieselbe, wie unser Herr Gegner als Beispiel anführt, eine Verordnung über Zugskosten oder Diäten für Angestellte erlassen hat, so erwachsen den betreffenden Einzelnen daraus, wenn sie die unterstellten Handlungen verrichten, allerdings Rechtsansprüche gegen die Verwaltung, aber keine öffentlichrechtlichen, sondern private. Dies wird überhaupt überall der Fall sein, wo die Verwaltung den Einzelnen mit einer Willenserklärung in Form einer Verordnung in solchen Lebensverhältnissen entgegentritt, bezüglich deren die Einzelnen allgemein gesetzlich nicht als durch die Verwaltung beherrscht, sondern als freie, selbstständige Rechtssubjecte erscheinen, welche nun erst durch Acceptation jener administrativen Erklärung oder ein ihr entsprechendes Handeln einen Rechtsanspruch gegen die Verwaltung erwerben, der übrigens alsdann rein bürgerlich-rechtlicher Natur ist, wie dies z. B. bei Verordnungen über öffentliche Bauarbeiten, Lieferungen, Versteigerungen u. s. w. der Fall ist. Aber selbst eigentliche Verordnungen der Verwaltung als Vertreterin der Staatsherrschaft in Verhältnissen, in welchen die Einzelnen dieser allgemein gesetzlich als unterworfen gelten, können für dieselben zu einem Rechtserwerb gegenüber der Verwaltung Veranlassung geben. Wenn nämlich ein Staatsangehöriger auf den Grund einer solchen Verordnung ein von der Rechtsordnung allgemein anerkanntes Lebensgut für sich geschaffen oder ein so geschaffenes erworben hat, so würde die der Verwaltung eingeräumte freie Möglichkeit, unter Zurücknahme ihrer Verordnung zu verlangen, daß nun auch der Einzelne sein darauf gegründetes Lebensgut im Staatsinteresse wieder rückgängig mache oder vernichte, dem allgemeinen Principe der Gerechtigkeit widersprechen, welches verlangt, daß kein Staatsangehöriger dem Staate zu besonderen und größeren Opfern gehalten sei, als verhältnißmäßig alle andern auch. Um in dieser Beziehung eine sonst bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen und den Einzelnen vor Ungerechtigkeiten zu schützen, bestimmen deßhalb in der Regel besondere Gesetze, daß in dergleichen Fällen die Verwaltung gegen den Einzelnen nur nach Maßgabe staatlicher Expropriation, d. i. gegen Entschädigung vorgehen dürfe. Daß ein hierauf gerichteter Rechtsanspruch ebenfalls bürgerlich-rechtlicher Natur ist, brauchen wir kaum zu bemerken. Als Beispiele hiefür berufen wir uns auf die Gesetze über die polizeiliche Bauerlaubniß, über die polizeilichen Anmeldungen oder Concessionen von Gewerbsunternehmungen, über die polizeiliche Wassergebrauchs-Regulirung*). Hat ein Staatsangehöriger auf Grund ordnungsmäßiger allgemeiner oder besonderer Verwaltungsanordnung ein Haus gebaut, ein Gewerbe gegründet, ein Wasserwerk angelegt, so kann es im öffentlichen Interesse nicht wieder von der Verwaltung rückgängig gemacht werden, es sei denn gegen Entschädigung des Besitzers. Gerade der Umstand, daß man für nöthig fand, in diesen Beziehungen die Verwaltung durch besondere Gesetze zu beschränken, beweist aber, daß vom Standpunkt des positiven Rechts aus noch nicht gesagt werden kann, eine Handlung der Verwaltung verletze das subjective Recht eines Einzelnen, weil er dadurch anders als Andere behandelt werde, vorausgesetzt, daß die Verwaltung gegen den Einzelnen kein Gesetz überschritten hat.

*) Vergl. hierüber auch des Verfassers Abhandlung „über die Zuständigkeit der Staatsbehörden in Wasserstreitigkeiten" im bad. Centralblatt 1870, Nr. 41—43.

Das weitere Beispiel wegen Einlösung von Münzen, welches unser Herr Gegner noch anführt, entzieht sich unserem Verständniß.

Wenn die österreichische Verwaltung gesetzlich unbeschränkt ermächtigt ist, Landesmünzen in ihrem Werthe herabzusetzen: so ist sie über den angemessenen Gebrauch dieses Staatsrechtes einem Einzelnen nicht gerichtlich verantwortlich, wenn dieser auch dadurch benachtheiligt wird.*)

Gegenüber unserem zweiten gelehrten Herrn Gegner (in Nr. 9 und 10 der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung de 1871) müßten wir sofort die Segel streichen, könnten wir uns überzeugen, daß der Höhe des von ihm angeschlagenen Tones die Tiefe seiner Gründe gleichkäme. So aber können wir uns vorläufig darauf beschränken, an das Urtheil derjenigen zu appelliren, die sich die Mühe geben wollen über die Verantwortlichkeit der Regierung im Geiste eines constitutionellen Staates nachzudenken.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ausspruch über Unzuläßigkeit der Reassumirung einer Verhandlung, welche von der Partei in Absicht auf Rückforderung einer angeblich indebite geleisteten öffentlichen Zahlung (Privilegialtaxe) beansprucht wird.

Der Architekt Mathias V. wurde vom Wiener-Magistrate im December 1852 verhalten, aus Anlaß der käuflichen Erwerbung des Hauses Nr. 141 in der Alservorstadt die Bürgerlastenreluitionstaxe mit 1416 fl. 40 kr. C. M. zu bezahlen und seine gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse wurden von der niederösterreichischen Statthalterei und vom Ministerium des Innern (mit Entscheidung vom 8. Juli 1853, Z. 17.402) zurückgewiesen. V. hat hierauf diese Taxe auch ratenweise eingezahlt. Im December 1869 schritt derselbe jedoch um die Rückzahlung dieses angeblich indebite geleisteten Betrages ein, indem er anführte, daß, während er gegen die ursprüngliche Aufforderung zur Zahlung jener Taxe nur aus formellen Gründen recurrirt habe, er nunmehr auf Grund gepflogener Nachforschungen zu beweisen in der Lage sei, daß ihm die Taxe ganz indebite auferlegt wurde. Das Recht der Commune auf die Bürgerlastenreluitionstaxe stehe der Commune bezüglich jenes Grundbesitzes zu, welcher im Jahre 1623 zur Stadt Wien dienstbar war; nun könne aber die Commune nicht nachweisen, daß die Realität Nr. 141 (Alservorstadt) im Jahre 1623 zur Commune Wien dienstbar war.

Die Bürgerlastenreluitionstaxe hat ihren Grund in dem Privilegium Ferdinands II. vom 18. Juli 1623, zufolge dessen der Wiener Bürgerschaft das ausschließliche Recht, Häuser und liegende Güter im Burgfrieden der Stadt Wien zu besitzen, eingeräumt wurde, sohin jeder unbürgerliche Erwerber einer solchen Realität verpflichtet war, dieselbe jedem Bürger, der es verlangte, gegen Erlag des Schätzungswerthes abzutreten. Dieses von Kaiser Leopold I. bestätigte Einstandsrecht wurde später mit allerh. Entschließung vom 15. März 1750 in eine Possessionsfähigkeitstaxe umgewandelt, welche seitdem jeder unbürgerliche Erwerber einer bürgerlichen Realität mit einem Kreuzer vom Gulden des Kaufschillingswerthes an die städtische Casse zu entrichten hatte. Bloß einige Hof- und Staatsbeamte, die Universitäts- und Facultätsmitglieder, sowie die christlichen Großhändler waren von derselben befreit. In Folge Hofdecret vom 21. April 1788

*) Das ist sehr richtig. Das diesfalls von Dr. Kißling in gedachter Abhandlung angeführte Beispiel paßte gar nicht zum Gegenstande der Erörterung. Denn selbes konnte lediglich die Erwägung der Frage nahelegen, ob die Regierung berechtiget sei, auf Grundlage des Gesetzes eine solche Verordnung zu erlassen.

Bem. d. Red.

wurde diese Taxe aufgehoben. Ueber die beim Regierungsantritte Kaiser Leopold II. vom Magistrate vorgebrachte Bitte wurde mit Hofdecret vom 20. Jänner 1791, Z. 1549 gestattet, daß die Possessionsfähigkeitstaxe unter der Benennung „Bürgerlastenreluitionstaxe" wieder eingehoben werden dürfe. Zu Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 27. November 1860, Z. 28.755 bezieht sich die Bürgerlastenreluitionstaxe nur auf bürgerliche Realitäten; als solche sind aber nach dem Hofkammerdecrete vom 17. Februar 1830, Z. 5023 nur jene anzusehen, welche im Burgfrieden der Stadt gelegen, und zum Grundbuche der Stadtgemeinde dienstbar sind.

Die Finanzprocuratur gab zum Begehren auf Reassumirung folgendes Rechtsgutachten ab: Wenn es sich nach Lage der Acten auch keineswegs mit Bestimmtheit behaupten läßt, die fragliche Realität sei vor dem Jahre 1700, respective 1705 einem andern Grundherrn als dem Magistrate, etwa dem Stifte Schotten oder dem Bürgerspitale dienstbar gewesen, so stehe doch anderseits fest, daß der Magistrat nur dann zur Ausübung des ihm eingeräumten Privilegiums der Behebung einer Taxe bei der Erwerbung einer bürgerlichen Realität von einem Nichtbürger — berechtigt sei, wenn er das Vorhandensein aller hiezu erforderten gesetzlichen Bedingungen an der, der Taxaufrechnung zu unterziehenden Realität nachzuweisen im Stande ist, speciell im vorliegenden Falle, wenn er nachweiset, daß ihm die grundherrlichen und ortsobrigkeitlichen Rechte über die Realität von von jeher, d. i. seit dem Jahre 1623 zugestanden haben. Es könne nicht der Partei, welche zur Berichtigung der Taxe verhalten wurde, aufgebürdet werden, nachzuweisen, daß dem Magistrate hinsichtlich einer bestimmten Realität als solcher das Privilegium der Reluitionstaxe nicht zustehe. Wenn in ähnlichen Fällen die Führung des Beweises stets der Partei überlassen wurde, so geschah dies **nicht** mit Berechtigung; im Gegentheile wäre der Magistrat aufzufordern, die zum Nachweise der ihm über die in Rede stehende Realität seit dem Jahre 1623 ununterbrochen zugestandene Grundherrlichkeit erforderlichen Behelfe zu liefern. Sollte der Magistrat dieselben zu erbringen nicht in der Lage sein, so wäre er zur Rückerstattung der bereits gezahlten Taxe per 1416 fl. 40 kr. CM. an Mathias B. zu verhalten. Dem stünde auch der Umstand nicht im Wege, daß der magistratische Zahlungsauftrag seitens der nied.-österr. Statthalterei und des Ministeriums des Innern bestätiget wurde. Denn abgesehen davon, daß damals jene für das Perceptionsrecht des Magistrates entscheidenden Umstände, die Gegenstand der jetzigen Verhandlungen sind, gar nicht zur Sprache kamen, so ist die Rechtskraft einer administrativen Entscheidung nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen, als die Rechtskraft eines richterlichen Erkenntnisses. Und selbst ein rechtskräftiges richterliches Urtheil könne in Folge neu hervorgekommener Thatumstände annullirt werden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 25. März 1871, Z. 2190 entschieden, „daß, nachdem es sich dermalen lediglich um die Beurtheilung solcher Beweismittel handelt, von denen nicht behauptet werden kann, daß sie der Partei im Jahre 1853 unzugänglich gewesen seien, die Reassumirung dieser mit Ministerial-Entscheidung vom 8. Juli 1853, Z. 17.402 entschiedenen Angelegenheit, resp. die Fällung einer neuen Entscheidung unzulässig erscheint".

C.

Competenzstreit im Falle der Forderung auf Zahlung eines Rechnungsguthabens des abgetretenen Gemeindevorstehers aus der Gemeinderechnung*).

Der Ausspruch des Landesausschusses in einer Competenzsache ist nicht maßgebend für die Begründung eines Competenzconflictes zwischen den Gerichten und den l. f. Verwaltungsbehörden.

Martin L. legte als Gemeindevorsteher von St. E. die Gemeinderechnung vom 30. September 1867 über die Zeit vom 1. Jänner bis Ende September 1867. Nachdem er sich nach seinem Austritte aus dem Gemeindeamte vergeblich an die Gemeinde St. E. um Bezahlung des aus obiger Rechnung für ihn resultirenden Guthabens per 278 fl. gewendet hatte, stellte er an den Landesausschuß die Bitte um Verhaltung der Gemeinde zur Zahlung seines Guthabens. Der Landesausschuß gab diesem Ersuchen keine Folge, weil die Rechnung vom 30. September 1867 nicht ordnungsmäßig geprüft und adjustirt erscheine und die Gemeinde verschiedene Einwendungen dagegen erhebe.

Nun betrat Martin L. den Rechtsweg und klagte die Gemeinde St. E. auf Zahlung des Rechnungsguthabens per 278 fl., weil die Rechnung vom Gemeindeausschusse geprüft und in Ordnung befunden worden sei. Die Gemeinde wendete ein, daß die Rechnung niemals in einer Ausschußsitzung geprüft und genehmigt worden sei.

Mit Urtheil des Kreisgerichtes in C. wurde die Gemeinde St. E. zur Zahlung obiger 278 fl. sammt Zinsen an Martin L. verfällt.

Das Oberlandesgericht wendete sich an den Landesausschuß, um seine Ansicht in der Competenzfrage und sprach sich dasselbe dahin aus, daß diese Angelegenheit in dem dermaligen Stadium auf dem Rechtsweg gar nicht gehöre, und daß die Gemeinderechnung vorläufig im administrativen Wege der ordentlichen und rechtskräftigen Erledigung zuzuführen sei.

Der Landesausschuß erklärte, er schließe sich der Ansicht des Oberlandesgerichtes, daß die vom Kläger gelegte Gemeinderechnung im administrativen Wege ihre ordentliche Erledigung noch nicht gefunden habe, an.

Der oberste Gerichtshof billigte jedoch diese Ansicht nicht; „denn der Kläger Martin L. sei nicht mehr Gemeindevorsteher; wenn er daher glaubt, daß er in Folge der von ihm gelegten und vom Gemeindeausschusse agnoscirten Rechnung gegen die Gemeinde St. E. eine Geldforderung hat, welche diese nicht befriedigen will, so könne ihm der Rechtsweg nicht verwehrt werden. Sache des Richters werde es sein zu entscheiden, ob die Forderung durch den gelegten Rechnungsabschluß als erwiesen anzusehen sei oder nicht." Der oberste Gerichtshof glaubte daher dem k. k. Oberlandesgerichte die Entscheidung in zweiter Instanz auftragen zu sollen, setzte sich aber vorher mit dem Ministerium des Innern behufs dessen Wohlmeinung über die Competenzfrage ins Einvernehmen.

Das Ministerium des Innern sprach in seiner Rücknote vom 28. März 1871, Z. 3823 seine Zustimmung zu der vom obersten Gerichtshofe dargelegten Ansicht aus, daß die Entscheidung in der erwähnten Angelegenheit im Wege der Justizbehörden zu erfolgen habe. Diese Antwortsnote enthielt noch folgenden weiteren Beisatz: „Wenn der Landesausschuß sich dahin ausspricht, daß diese Angelegenheit sich vorerst zur Austragung im administrativen Wege eigne, so könnte hierunter keinesfalls die Competenz der Staatsbehörden, sondern nur jene der autonomen Organe verstanden werden, daher im vorliegenden Falle jeder Competenzconflict zwischen den Gerichten und den landesfürstlichen Verwaltungsbehörden ausgeschlossen ist."

M.

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 14, S. 54 dieses Jahrganges (1871) der Zeitschrift.

Notizen.

(Gründung von kirchlichen Armeninstituten.) Das fürstbischöfliche Generalvicariat zu Teschen ist aus Anlaß der mit dem schlesischen Landesgesetze vom 10. December 1869 (L. G. B. vom Jahre 1870, Nr. 4) angeordneten Uebergabe des Vermögens der in Schlesien bestehenden Pfarrarmeninstitute an die Gemeinden um die Bewilligung zur Gründung von kirchlichen Armeninstituten eingeschritten, indem es geltend machte, daß die Armuth den Priester aufsuche, daß es Pflicht desselben sei ihr hilfreich beizustehen, und es demnach wünschenswerth erscheine, diesfalls aus freiwillig erlegten Gaben oder legirten Beträgen Fonde für die Kirche zu gründen. Hiebei wurde hervorgehoben, daß es selbstverständlich sei, daß im Sinne des § 5 des Landesgesetzes vom 10. December 1869 die Kirchencollegien verpflichtet würden, dem Gemeindevorstande über Verlangen die aus dem kirchlichen Armeninstitute gepflogene Betheilung von Armen bekannt zu geben. Die schlesische Landesregierung hat in der Erwägung, daß das schlesische Landesgesetz vom 10. December 1869 die Gründung selbständiger, außerhalb der Verwaltung der Gemeinde stehender Armenfonde nicht ausschließe, mit Erlaß vom 1. März 1871, Z. 903 dem fürstbischöflichen Generalvicariate eröffnet, daß gegen die beabsichtigte Gründung von kirchlichen Armeninstituten in Schlesien kein Anstand erhoben werde.

Der der Errichtung solcher Institute zu Grunde liegende Gedanke ist der, daß diese zu gründenden Armenfonde nicht allein für jetzt, sondern auch für die Zukunft der Kirche verbleiben sollen, so daß sie stets einen Theil des Kirchenvermögens bilden, der der Kirche nicht entzogen werden kann. Behufs Activirung der Fonde sollen folgende Normen gelten: 1. Aus den an den Festtagen und Sonntagen für die

Armen von den Gläubigen in der Kirche geleisteten freiwilligen Opfergeldern, sowie aus anderen für diesen Zweck legirten oder gespendeten Beträgen sind womöglich kirchliche Armeninstitute zu bilden, welche der Verwaltung des Kirchencollegiums, der Beaufsichtigung der Erzpriester und der fürstbischöflichen Revisionsbehörde unterstehen. 2. Ueber die Gründung von derlei kirchlichen Armeninstituten sind eigene Gründungsbücher aufzulegen, in welchen der fürstbischöfliche Erlaß, auf Grund dessen die kirchlichen Armeninstitute angelegt wurden, anzuführen, sowie ein genaues Wachsen der bezüglichen Institute ersichtlich zu halten ist. 3. Bei jeder für ein kirchliches Armeninstitut errichteten Stiftung ist mit größter Präcision in die Urkunde die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vertheilung der hieraus disponibel werdenden Armengelder, ausschließlich dem Kirchencollegio obliege und zustehe. 4. Insoferne der Wille des Stifters nicht entgegensteht, soll es dem Kirchencollegium in dem Falle, als Gefahr vorhanden ist, daß die von ihm gegründeten kirchlichen Armeninstitute seiner Verwaltung entzogen werden, freistehen, das Vermögen der kirchlichen Armeninstitute mit Bewilligung des Oberhirten für die Zwecke der Kirche, deren Vermögenstheil sie bilden, zu verwenden.

(Grundsteuerschätzungsangelegenheiten. Classificationsdistrict. Behinderung von Mitgliedern der Bezirksschätzungscommission und deren Vertretung.) Einzelne Theile einer Gemeinde können nicht verschiedenen Classificationsdistricten zugewiesen werden. — Jeder Classificationsdistrict bildet in territorialer Beziehung ein für sich abgeschlossenes Ganzes, und der für die ökonomischen aufzustellende Classificationsdistrict muß mit jenen für die Waldungen zusammenfallen. — Ueber die Frage, ob bei Erkrankung des ökonomischen Referenten hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts der Waldschätzungsreferent eintreten kann, wird bemerkt, was nachfolgt: Es handelt sich darum auszulegen, was „dauernd" was „zeitlich" sei (§ 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer, § 10 der Geschäftsordnung für die Bezirksschätzungscommissionen). Der Ausdruck „dauernd" des Gesetzes vom 24. Mai 1869 kann im Gegensatze von „momentan" nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß für den Fall, als ein Mitglied überhaupt nicht in der Lage ist, den anberaumten Sitzungen während der ganzen Dauer derselben anzuwohnen, der Vorsitzende der Commission verpflichtet ist, in solchen Fällen jedesmal den Ersatzmann einzuberufen. Diese Auffassung ist um so mehr begründet, weil das Gesetz keine bestimmte Dauer für die Verhinderung normirt hat und nach dem Geiste desselben für die möglichst vollzählige Anwesenheit der Mitglieder Sorge zu tragen ist. Nur in dem Falle, wenn Mitglieder auf kurze Zeit, etwa für den einen oder anderen Tag in der Commissionssitzung zu erscheinen verhindert sind, wenn somit nur eine momentane Verhinderung eintritt, wäre die Berufung des Ersatzmannes unbegründet. Wenn der ökonomische Referent durch Krankheit factisch verhindert ist, der anberaumten Sitzung beizuwohnen, erscheint die Einberufung des Waldreferenten als Ersatzmannes und die Ausübung des Stimmrechts durch denselben gerechtfertiget. Es ist Vorsorge zu treffen, daß bei den Sitzungen wenigstens einer der Referenten zugegen sei. (Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 13. Mai 1871, Z. 3036.)

(Administrativ-Processuales.) In Folge der in neuester Zeit geschehenen Trennung des Meßnerdienstes vom Lehrerdienste entstehen bezüglich der Naturalgiebigkeiten und des Anspruches darauf Streitigkeiten, indem sowohl Kirche, wie Schule sich, respective den Meßner und den Lehrer für den richtigen Bezugsberechtigten halten. Hier wird nun ein Erkenntnißverfahren nöthig. Da nun die Angelegenheit in quaestione eine Angelegenheit des öffentlichen Rechtes ist, so haben die politischen Behörden die Verhandlung zu übernehmen und wenigstens mittelst provisorischen Erkenntnisses zum vorläufigen Austrage zu bringen. (Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 10. Juni 1871, Z. 6522.)

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 26. Mai 1871, Z. 670, betreffend die Verständigung der Bergbehörden sowohl von der Ertheilung der Concession als der Bestimmung der Trace bei allen jenen Eisenbahnen, welche Bergbaudistricte durchziehen.

Nach den §§ 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25 ist den Commissionen (Freifahrungen) über die Verleihung von Grubenfeldern, welche sich über eine genehmigte Eisenbahn erstrecken sollen, stets ein Vertreter der Eisenbahnunternehmung beizuziehen, wornach die Verleihung eines solchen Grubenfeldes nur unter den in dieser Verordnung normirten Beschränkungen des Bergbaubetriebs stattzufinden hat, für welche dem Bergbauunternehmer kein Entschädigungsanspruch gegen die Eisenbahn zusteht.

Es hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß die Beiziehung der Unternehmer von genehmigten Eisenbahnen zu solchen Freifahrungen deßhalb unterblieben ist, weil der Bergbehörde die ertheilte Concession oder die gewählte Trace dem Eisenbahn nicht rechtzeitig bekannt geworden war.

Um die Durchführung der vorerwähnten Anordnung zu sichern, ersuche ich einverständlich mit dem k. k. Handels- und dem Ackerbauministerium Euer Hochwohlgeboren, dafür sorgen zu wollen, daß bei allen Eisenbahnen, welche Bergbaudistricte durchziehen, sowohl die Ertheilung der Concession als die Bestimmung der Trace den competenten Bergbehörden ohne Verzug bekannt gegeben werde.

Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Juni 1871, Z. 7420, in Betreff des Aufrechtbestehens der Competenz der k. k. politischen Behörden zur Ertheilung von Hausirbefugnissen an Angehörige der Länder der ungarischen Krone.

Aus Anlaß der in einem speciellen Falle angeregten Frage, ob die diesseitigen k. k. politischen Behörden competent seien, an Angehörige der Länder der ungarischen Krone Hausirbefugnisse zu ertheilen, hat sich das königl. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel mit der Note vom 24. Mai 1871, Z. 5211 dahin ausgesprochen, daß rücksichtlich dieser Competenz noch fortan gemäß § 5 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 der Wohnsitz des Bewerbers maßgebend sei, weil die Bestimmungen dieses allerh. Patentes durch den Artikel XV des Gesetzes vom 24. December 1867, Nr. 3 des R. G. Bl. vom Jahre 1868 für beide Reichshälften aufrecht erhalten wurden und keinerlei Aenderungen erlitten haben.

Ich nehme keinen Anstand, dieser Ansicht des k. ung. Ministeriums beizupflichten, und beehre mich . . . hievon zur gefälligen eigenen Darnachachtung und entsprechenden Anweisung der Unterbehörden in die Kenntniß zu setzen.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrathe des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Innocenz Zerdahelyi v. Nyitra Zerdahely das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Honorar-Legationssecretär Anton Strauß zum Viceconsul in Smyrna ernannt.

Se. Majestät haben dem niederländischen Generalconsul Friedrich Rosenberg taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Cl. verliehen.

Se. Majestät haben dem Hof- und Ministerialrath der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern Joseph Protmann Ritter v. Ostenegg bei dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone II. Cl. verliehen.

Se. Majestät haben eine in der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern in Erledigung gekommene Hof- und Ministerialrathsstelle dem Generalconsul in Rustschuk, Ministerialrath Karl Ritter v. Wolfarth verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten I. Cl. bei der Direction für administrative Statistik Anton Karl den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Gymnasialprofessor Dr. Franz Danilo zum Statthaltereirathe II. Cl. und administrativen Referenten beim dalmat. Landesschulrathe ernannt.

Der Minister und Leiter des Ackerbauministeriums hat den Forstmeister und Forstcommissär bei der k. k. Statthalterei für Tirol Adalbert Stainer zum Forstinspector bei der k. k. Landesregierung in Kärnten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Hilfsämterdirectionsadjuncten Franz Kutschera zu Director bei den Manipulationsämtern des Ministeriums des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bauadjuncten Ed. Jantsch und Emanuel Schönbichler zu Ingenieurs im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzconcipisten Dr. Wenzl Nejedly zum Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Postamtsverwalter in Karlsbad Karl Bauer zum Postamtsverwalter in Wien ernannt.

Der gemeinsame oberste Rechnungshof hat den Titular-Militär-Rechnungsrath Johann Roese, die Militär-Rechnungsofficiale Anton Pfeiffer und Franz Kresse, den Rechnungsofficial beim Reichsfinanzministerium Franz Moricz, den Rechnungsofficial des ungarischen Finanzministeriums Ludwig Setler und den Rechnungsofficial beim ungarischen Staatsrechnungshofe Karl v. Muchmayer zu Rechnungsräthen dieser gemeinsamen Centralstelle ernannt.

Erledigungen.

Controlorsstelle beim Hauptzollamte in Wels, mit 800 fl. Jahresgehalt eventuell Dienstesstellen mit 700 fl., 600 fl. und 500 fl., bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 168.)

Mehrere Finanzwach-Commissärsstellen II. Cl. bei der Finanzlandesdirection für Böhmen mit 700 fl. Jahresgehalt und den systemmäßigen Nebengebühren, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 168.)

Bergarztesstelle in Pribram mit 900 fl. Bestallung und 700 fl. Reisepauschale, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Geometersstellen, mehrere in Schlesien, Taggeld von je 3 fl., bis 5. August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.